

Nr. **XIX. GP.-NR.**  
**1441** /J  
**1995-06-23**

### ANFRAGE

**der Abgeordneten Dr. Heide Schmidt, Dr. Volker Kier und Partner/innen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend ausschließende Bestimmungen für Straffällige in der Dienstordnung der  
Sozialversicherungsträger**

Die Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A), in der Fassung der Amtl. Verlautbarung Nr. 90/1994, kundgemacht im Heft 9/1994 der Zeitschrift 'Soziale Sicherheit' bestimmt im § 3 Abs.3, Zi. 1., "daß Bewerber, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit verurteilt worden sind" nicht aufgenommen werden dürfen. Ein fakultatives Abweichen von dieser Bestimmung in berücksichtigungswerten Fällen ist nicht vorgesehen.

Diese Bestimmung widerspricht den allgemein anerkannten Prinzipien der Resozialisierung von Personen, die zwar straffällig geworden sind, aber nach Verbüßung ihrer Strafe wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden sollen und müssen.

Die Unterscheidungen, die in dieser Dienstverordnungsbestimmung gemacht werden, sind unsachlich. Vertretbar wäre ein Ausschluß von der Anstellung, insoweit die Straftat mit der beabsichtigten Tätigkeit des Bewerbers im Zusammenhang steht.

Unverständlich ist der totale Ausschluß hinsichtlich einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit. Die Funktion von Sittenwächtern gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Sozialversicherungsträger.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

### ANFRAGE

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales:

1. Beabsichtigen Sie, Herr Minister, in Ausübung Ihrer Obliegenheiten gem. §§ 31 Abs.8 und 448 ff ASVG, die sachgerechte Neuformulierung der oben bezeichneten Formulierung der DO.A zu veranlassen?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Gibt es Aufzeichnungen in Ihrem Ministerium, wie viele Betroffene sich diesbezüglich bereits an Sie gewandt haben?
4. Wenn nein, mit welcher Argumentation haben oder würden Sie einen Anfragenden die oben genannten Bestimmungen begründet oder begründen?